

LARA[☺]

STADTRHEINE
Leben an der Ems



LARA – Das Lastenrad-Förderprogramm der Stadt Rheine

- Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs
- Förderantrag
- Aufkleber
- Ablaufübersicht in Kürze
- FAQ
- Antrag auf Auszahlung der Kaufprämie

Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs

1. Ziel der Förderung

Mit der Aufstellung des Klimaschutzteilkonzeptes Radverkehr im März 2020, hat die Stadt Rheine die Förderung des Radverkehrs und die Steigerung des Radverkehrsanteils beschlossen. Das Fahrrad als umweltschonendes Verkehrsmittel bietet ein hohes Potential, um innerstädtische Fahrten mit dem Pkw zu reduzieren und dadurch das Klima zu schützen. Insbesondere Lastenfahrräder und Lastenpedelecs zum Personen- und Warentransport sind eine gute Alternative, um Fahrten mit dem Pkw oder Kleintransporter zu vermeiden. Die Stadt Rheine beabsichtigt mit einer Kaufprämie für Lastenfahrräder und Lastenpedelecs einen Anreiz für einen umweltfreundlichen Transport zu bieten. Das Förderprogramm der Stadt Rheine zur Teilfinanzierung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs ist auf zunächst drei Jahre befristet.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Rheine, die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec anschaffen und dieses vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Rheine einsetzen.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie wird der Kauf von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs für die private Nutzung gefördert. Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Lasten konstruiert wurden. Lastenpedelecs sind nicht zulassungspflichtige einsitzige Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen elektromotorischen Hilfsantrieb bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h selbstständig abschaltet. Das Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie Lastenfahrräder und Lastenpedelecs, die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft werden.

Der Kauf von gebrauchten oder geleasteten Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs ist von der Förderung ausgeschlossen.

Das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec sollte bei einem regionalen Zweiradfachgeschäft erworben werden, damit regelmäßige Wartungen, Überprüfungen der Fahrtüchtigkeit und der Erwerb von Ersatzteilen sichergestellt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes NRW und des Kreises Steinfurt in Betracht. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden. Eine erneute Antragsstellung kann frühestens nach drei Jahre erfolgen.

Die geförderten Lastenfahrräder oder Lastenpedelecs müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragssteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach Kauf des Lastenfahrrad oder Lastenpedelecs. Antragstellende verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist der Stadt Rheine zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Eine Rückforderung kann ebenfalls erfolgen, falls das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec aufgrund von Schäden oder Diebstahl vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Die Zuwendung ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.

Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss, innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Aufforderung, an die Stadt Rheine zurückzuzahlen.

Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung und wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rheine, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 % der Anschaffungskosten (inkl. MwSt), maximal jedoch 600,00 Euro. Es gelten nachfolgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:

- Anschaffung elektrisch betriebenes Lastenpedelec: max. 600,00 Euro Förderung
- Anschaffung muskelkraftbetriebenes Lastenfahrrad: max. 450,00 Euro Förderung

6. Antragsverfahren

Die Förderung ist vor dem Kauf des Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Rheine zu beantragen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Rheine unter der Rubrik „Mobilität und Verkehr“ abrufbar, kann auf Wunsch jedoch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises des Antragstellers, sowie ein qualifiziertes Angebotsschreiben eines regionalen Zweiradfachgeschäftes mit Werkstatt beizufügen.

Die Stadt Rheine prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kann das Fahrzeug angeschafft werden. Die Beschaffung muss spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides nachgewiesen werden. Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsbeleges, sowie aller erforderlichen Nachweise. Erfolgt die Beibringung der Belege nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides verfällt der Förderanspruch.

An dem Fördergegenstand sind, gut sichtbar, zwei Aufkleber dauerhaft anzubringen, die auf die Förderung der Stadt Rheine hinweisen. Die Aufkleber werden durch die Stadt Rheine bereitgestellt.

Die Stadt Rheine behält sich vor, sich das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec, spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums vorführen zu lassen, um die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen unter Punkt 4 (Zuwendungsvoraussetzungen) verwiesen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs tritt mit Beschluss des Rates vom xx.xx.xxxx in Kraft. Die Stadt Rheine kann diese Förderrichtlinie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen und Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen und Schließung von Regelungslücken vornehmen.

Rheine, den xx.xx.xxxx

Stadt Rheine

gez. Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Stadt Rheine
Mobilitätsmanagement
Herr Michael Wolters
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Antrag auf Förderung eines Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs gemäß Richtlinie der Stadt Rheine vom xx.xx.xxxx

Beantragt wird die Förderung für ein

- Lastenfahrrad (Fördersumme max. 450,00 Euro)
- Lastenpedelec (Fördersumme max. 600,00 Euro)

Antragssteller/-in:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber/-in _____

IBAN _____

Wichtiger Hinweis: Der Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Kopie des Personalausweises, qualifiziertes Angebotsschreiben) eingereicht wurden. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Wird von der Stadt Rheine ausgefüllt:

Antragsnummer:	Antrag vollständig eingereicht am:	Datum der Förderzusage/-absage:

Erklärungen

Ich beantrage hiermit einen Zuschuss zum Kauf eines Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs gemäß der Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs vom xx.xx.xxxx. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Ich erkläre, die Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs vom xx.xx.xxx zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich versichere ferner, dass keine weiteren Förderanträge für diese Maßnahme gestellt worden sind oder gestellt werden. Weiterhin haben weder ich noch weitere Mitglieder meines Haushaltes bisher eine Förderung nach der Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs beantragt oder erhalten.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
-----	-------	---------------------------------

Datenschutzerklärung

Die Stadt Rheine benötigt zur Durchführung der Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs personenbezogene Daten.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Rheine erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
-----	-------	---------------------------------

Anlagen:	Kopie des Personalausweises	<input type="checkbox"/>
	Kopie Angebotsschreiben	<input type="checkbox"/>

LARA[☺]

STADT RHEINE
Leben an der Ems



LARA – Das Lastenrad-Förderprogramm der Stadt Rheine

Aufkleber

Entwurf

LARA[☺]

STADT RHEINE
Leben an der Ems

LARA – Das Lastenrad-Förderprogramm der Stadt Rheine

So funktioniert's:

Schritt 1: Lesen Sie sich die Förderrichtlinie sorgfältig durch.

Schritt 2: Holen Sie ein Angebot /einen Kostenvoranschlag für ein Lastenrad ihrer Wahl ein. Dieser muss dem Antrag beigelegt werden. Im Angebot muss Zubehör, das über die Grundausstattung des jeweiligen Modells hinausgeht, gesondert deklariert werden.

Schritt 3: Stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Förderung. Füllen Sie dazu den Antrag aus, unterschreiben ihn und reichen ihn postalisch ein.

Schritt 4: Ihr Antrag wird schnellstmöglich geprüft und Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. **Wichtig: Sie dürfen vor dem Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheid keinen Kaufvertrag abschließen.**

Schritt 5: Sobald Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben, können Sie das Lastenrad, für das das Angebot erstellt wurde, bestellen.

Schritt 6: Bezahlen Sie Ihr Lastenrad und versehen Sie es mit den Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid zugesandten Aufklebern. Beantragen Sie innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Förderzusage die Kaufprämie. Dazu sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Kaufbeleg mit Angabe der Rahmennummer und Nutzlast im Original), Bankauszug sowie ein Foto des Lastenrades mit dem angebrachten Förderaufkleber einzureichen.

Schritt 7: Liegen alle Nachweise vor, erfolgt die Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig. Wenn es zu Verzögerungen durch verlängerte Lieferzeiten kommt informieren Sie uns bitte.

LARA[☺]

STADT RHEINE
Leben an der Ems

LARA – Das Lastenrad-Förderprogramm der Stadt Rheine

FAQ's Lastenräder

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf von neuen Lastenfahrrädern oder Lastenpedelecs, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert wurden und die privat genutzt werden. Lastenfahrräder sind einsitzige Fahrräder ohne Motorantrieb, die speziell für den Transport von Lasten konstruiert wurden. Lastenpedelecs sind nicht zulassungspflichtige einsitzige Fahrräder mit Tretunterstützung durch einen elektromotorischen Hilfsantrieb bis maximal 250 Watt, der sich bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h selbstständig abschaltet. Das Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad.

Gefördert wird die Grundausstattung des jeweiligen Modells. Gewünschtes Zubehör muss im Angebot gesondert ausgewiesen werden.

Was wird nicht gefördert?

Nicht zuwendungsfähig sind S-Pedelecs, E-Bikes, gebrauchte oder überwiegend aus gebrauchten Teilen gebaute Lastenräder oder Lastenpedelecs, aus Einzelteilen zusammengestellte Lastenräder oder Lastenpedelecs sowie Prototypen unabhängig von der

Antriebsart. Nicht gefördert wird Zubehör, das über die Grundausstattung des jeweiligen Modells hinausgeht.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Rheine, die für den privaten Gebrauch ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec anschaffen und dieses vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Rheine einsetzen.

Was brauche ich für den Antrag?

Dem Antrag auf Förderung ist ein qualifiziertes Angebot für ein Lastenfahrrad / Lastenpedelec beizufügen. Im Angebot muss gewünschtes Zubehör, das über die Grundausstattung des jeweiligen Modells hinausgeht, gesondert ausgewiesen werden.

Kopie eines gültigen Personalausweises

Wie kann ich den Antrag stellen?

Der Antrag muss schriftlich gestellt und per Post der Stadt Rheine übersandt oder eingereicht werden.

Wann kann ich das Lastenrad bestellen?

Erst nachdem Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben.

Kann ich das Rad auch bei einem Online-Händler bestellen?

Grundsätzlich schon. Das Lastenfahrrad oder Lastenpedelec sollte jedoch bei einem regionalen Zweiradfachgeschäft mit Werkstatt erworben werden, damit regelmäßige Wartungen, Überprüfungen der Fahrtüchtigkeit, Reparaturen und der Erwerb von Ersatzteilen sichergestellt sind.

Kann ich mich im Verfahren für ein anderes Lastenrad entscheiden?

Nein, der Bewilligungsbescheid bezieht sich auf das im Angebot dargestellte Modell. Nur für dieses Modell kann die Fördersumme ausgezahlt werden.

Was mache ich, wenn das Lastenrad eine längere Lieferzeit hat?

Zwischen Bewilligungsbescheid und Einreichung der Rechnung dürfen maximal drei Monate liegen. Wenn durch eine verlängerte Lieferzeit oder anderen nicht vom Antragstellenden zu verantwortenden Gründen diese Frist nicht einzuhalten ist, kann sie mit dem Nachweis des geplanten Liefertermins individuell verlängert werden.

Werden auch selbst zusammengebaute Lastenräder oder Prototypen gefördert?

Nein. Bei der Einreichung von Angeboten oder Rechnungen für Einzelkomponenten kann nicht nachvollzogen werden, ob die Einzelteile tatsächlich an dem Fahrrad verbaut wurden. Bei Prototypen kann nicht geprüft werden, ob sie den Förderkriterien entsprechen.

Werden auch gebrauchte oder geleaste Lastenräder gefördert?

Nein, es wird nur der Kauf von neuen Fahrrädern gefördert.

Wie wird entschieden wer die Förderung erhält?

Die Förderung erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen, belegt durch den Poststempel. Wenn die Fördermittel ausgeschöpft sind, erfolgt bei zeitgleichem Antragseingang ein Losentscheid. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Was ist zu tun, wenn das Lastenrad geliefert wurde?

Sie haben die Rechnung für das Lastenrad bezahlt und die Aufkleber, die Ihnen mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt wurde, am Fahrzeug angebracht. Machen Sie ein Foto vom Lastenrad, füllen Sie den Antrag auf Auszahlung (Anlage 1 der Förderzusage) vollständig aus und unterschreiben diesen. Reichen Sie den Antrag, das Foto, die Rechnung und den Zahlungsbeleg (Kontoauszug, Rechnung im Original) persönlich oder per Post ein. Nach Prüfung dieser Unterlagen wird der bewilligte Zuschuss auf Ihr Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass der Nachweis über die Beschaffung spätestens drei Monate nach dem Datum des Bewilligungsbescheides erfolgen muss. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb von sechs Monaten, verfällt der Förderanspruch.

Was ist während der 36 Monate Zweckbindungsfrist zu beachten?

Das Fahrzeug muss in dieser Zeit in Ihrem Eigentum verbleiben und für den privaten Gebrauch in der Stadt Rheine gehalten werden. Der Förderungs-Aufkleber bleibt am Fahrzeug angebracht. Ein Verkauf vor Ablauf dieser Frist ist zu melden, ebenso ein Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde oder Stadt. Die Zuwendung ist in diesen Fällen vollständig zurückzuzahlen. Dies gilt ebenso, wenn das Fahrzeug zerstört oder gestohlen

wird. Siehe dazu Punkt 4 „Zuwendungsvoraussetzungen“ der Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs.

Entwurf

Stadt Rheine
Mobilitätsmanagement
Herr Michael Wolters
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Anlage 1 - Antrag auf Auszahlung der Kaufprämie für ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec
gemäß Richtlinie der Stadt Rheine vom xx.xx.xxxx

Beantragt wird die Auszahlung der Kaufprämie für ein

- Lastenfahrrad (Fördersumme max. 450,00 Euro)
- Lastenpedelec (Fördersumme max. 600,00 Euro)

Antragssteller-/in:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber-/in _____

IBAN _____

Wichtiger Hinweis: Die Kaufprämie kann erst überwiesen werden, wenn die erforderlichen Kaufnachweise (Foto vom Lastenrad mit Aufkleber, Rechnung im Original, Quittung oder Kontoauszug als Zahlungsbeleg, vorliegen.

Erklärungen

Ich beantrage hiermit die Auszahlung der Kaufprämie für ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec gemäß der Richtlinie der Stadt Rheine zur Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs vom xx.xx.xxxx.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift
-----	-------	---------------------------------

Anlagen:

Foto vom Lastenrad mit Aufkleber

Foto wurde übermittelt per pdf-Datei an: michael.wolters@rheine.de

Rechnung (Original)

Zahlungsbeleg (Original)

Kontoauszug

4.2 FiBu	Für die Richtigkeit:	Datum:	Budget:
	Wolters		53xyz